



**FÖRDERPROGRAMM
KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG UND MIETERSTROM 2018**

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

**HAN
NOV
ER** 

FÖRDERPROGRAMM DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER ZUM AUSBAU VON KRAFT-WÄRME-KOPPLUNG UND MIETERSTROM

Die Landeshauptstadt Hannover bietet attraktive Förderzuschüsse zur energetischen Quartiersentwicklung. Gefördert wird die gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen). Diese nutzen den Brennstoff doppelt – das spart Ressourcen und reduziert den Ausstoß von klimaschädlichem CO₂.

In Bestandsquartieren gibt es Zuschüsse für den Aufbau von Wärmenetzen, die aus KWK-Anlagen, Wärmepumpen oder mit Solarenergie versorgt werden. Bei der Entwicklung von nachhaltigen Versorgungskonzepten unterstützen Expertinnen und Experten. Die zugehörigen Voruntersuchungen und ingenieurmäßigen Berechnungen sind bis zu 75 Prozent förderbar. Ein weiterer Förderanreiz wird für die Umsetzung von Mieterstrommodellen gegeben. Dabei wird Strom mittels Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) oder in einem Blockheizkraftwerk vor Ort erzeugt und genutzt.

FÖRDERZUSCHÜSSE IM ÜBERBLICK

Anschluss an ein Nah- und Fernwärmenetz

Zuschüsse werden gewährt für den erstmaligen Nah- und Fernwärmeanschluss von bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden.

Wohngebäude	300 € je Wohnung, maximal 30 Wohnungen je Übergabestation in Abhängigkeit der Leistungsstufen (kW _{th} = Kilowatt thermisch)	
Nichtwohngebäude		
		bis zu 40 kW _{th} 2.500 €
		bis zu 150 kW _{th} 2.800 €
		bis zu 300 kW _{th} 5.000 €
		bis zu 500 kW _{th} 8.000 €

Liegt der Endpunkt der nächsten Nah- und Fernwärmeleitung nicht in unmittelbarer Nähe des anzuschließenden Gebäudes, steigen die Investitionskosten für den Leitungsbau. In diesem Fall können Sie alternativ einen anteiligen Zuschuss erhalten.

Nah- und Fernwärmeanschluss mit Leitungsförderung bis zu **75 % der Investitionskostenbeteiligung**, maximal 50.000 €

Wenn Sie in einem bestehenden Quartier erstmalig ein zentrales Wärmenetz aufbauen möchten, können Sie einen Zuschuss erhalten.
Wärmenetz im Quartier bis zu **100 % der Mehrkosten**, je Quartier maximal 100.000 €

Einbau eines Blockheizkraftwerks

Ist kein Anschluss an ein bestehendes Nah- oder Fernwärmenetz möglich, erhalten Sie einen Zuschuss für den erstmaligen Einbau eines Blockheizkraftwerks (BHKW) in bestehenden Gebäuden.

Blockheizkraftwerk pauschal 5.000 € je KWK-Anlage

Umrüstung auf ein zentrales Heizungssystem

Zuschüsse werden auch für eine Umstellung von z. B. Etagenheizungen, Warmwasserthermen oder elektrischen Durchlauferhitzern auf eine zentrale KWK-Anlage in bestehenden Gebäuden gewährt.

Zentralisierung der Heizungsanlage 500 € je Wohnung/Gewerbeeinheit, maximal 30 Einheiten

Zentralisierung der Warmwasserbereitung 250 € je Wohnung/Gewerbeeinheit, maximal 30 Einheiten

Beratung für Quartiere

Sie erhalten Zuschüsse für Konzepte zur nachhaltigen Energieerzeugung und Versorgung von Quartieren mit Strom und Wärme.

Energiekonzept für Quartiere bis zu **75 % der förderfähigen Kosten**, maximal 10.000 €

Umsetzung von Mieterstrommodellen

Um in Mehrfamilienhäusern den elektrischen Strom von der hauseigenen PV-Anlage oder aus der hauseigenen KWK-Anlage für die Bewohnerinnen und Bewohner nutzbar zu machen, ist die Installation eines Zähler- und Abrechnungssystems zur Eigenstromversorgung erforderlich. Hierfür können Sie einen anteiligen Zuschuss erhalten.

Messtechnik und Abrechnungssystem für Mieterstrommodelle bis zu **50 % der förderfähigen Kosten**, maximal 30.000 €

TECHNISCHE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Anschluss an ein Nah- und Fernwärmenetz

Nah- und Fernwärmeanschluss von bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden

Bei erstmaligem Anschluss an ein Wärmenetz gelten folgende Fördervoraussetzungen:

- Der Wärmeanteil aus KWK deckt mindestens 50 % des Wärmebedarfs. Der Mindestdeckungsanteil durch die KWK-Anlage ist anhand einer nachvollziehbaren Auslegungs- oder Planungsunterlage nachzuweisen.
- Die Verteilnetzverluste aller anschließbaren Gebäude erreichen jährlich maximal 15 kWh je Quadratmeter beheizte Nutzfläche. Die erforderliche Berechnung der Netzverluste übernimmt im Einzugsgebiet des Fernwärmenetzes enercity. Bitte kontaktieren Sie enercity telefonisch unter 0511-430-2332 oder per Mail über Fernwärme@enercity.de. Für andere Wärmenetze erhalten Sie eine Berechnungshilfe bei enercity – Abteilung proKlima.
- Die Heizungsanlage ist entsprechend der Vorgaben im Antragsformular zu optimieren, siehe Antragsformular, Informationsblatt „Optimierung der Heizungsanlage“.
- Bei vermieteten Gebäuden ist die Betriebskostenneutralität für die Mieterinnen und Mieter nachzuweisen.

Nah-, Fernwärmeanschluss mit Leitungsförderung

Ob ein Endpunkt der nächsten Nah- und Fernwärmeleitung weiter vom Gebäude entfernt liegt, wird im Einzelfall geprüft. Die Förderung kann auch für neu zu errichtende Gebäude in Anspruch genommen werden.

Wärmenetz im Quartier

Das Bestandsquartier umfasst mindestens 10 Gebäude. Förderfähig sind Wärmenetze, die ganz oder teilweise aus erdverlegten Leitungen bestehen. Die maximalen Netzverluste betragen 15 kWh je Quadratmeter beheizte Nutzfläche.

Der Wärmebedarf wird zu mindestens 50 % aus KWK, Wärmepumpen und/oder Solarenergie gedeckt. Nachzuweisen ist eine signifikante Einsparung an fossilem Brennstoffeinsatz und CO₂-Emissionen. Hierzu ist eine Ressourcen-, Energie- und Emissionsbilanz in enger Abstimmung mit enercity – Abteilung proKlima aufzustellen. Die unwirtschaftlichen Mehrkosten sind nach einer Gesamtkostenberechnung in Anlehnung an die Richtlinie VDI 2067 nachzuweisen. Rahmenbedingungen der Gesamtkostenrechnung: Kalkulationszins von 3 % und Betrachtungszeitraum von 20 Jahren.

Einbau eines Blockheizkraftwerks

Wenn sich kein Anschluss an ein vorhandenes Nah- oder Fernwärmenetz wirtschaftlich herstellen lässt, wird der erstmalige Einbau eines BHKW in bestehenden Gebäuden gefördert. Förderfähig sind wärmegeführte KWK-Anlagen mit einer Nennleistung größer 20 und bis zu 50 kW_{el}, die mit Erdgas, Biogas oder Pellets betrieben werden und mindestens 4.500 Vollbenutzungsstunden pro Jahr erreichen. Das BHKW deckt mindestens 50 % des Wärmebedarfs. Fördervoraussetzung sind die Qualitätssicherung und die Optimierung der Heizungsanlage entsprechend den Vorgaben im Antragsformular. Bei vermieteten Gebäuden ist die Betriebskostenneutralität für die Mieterinnen und Mieter nachzuweisen.

Umrüstung auf ein zentrales Heizungsnetz

Es sind mindestens zwei Wärmeerzeuger für die Raumheizung bzw. Warmwasserbereiter durch eine zentrale KWK-Anlage zu ersetzen. Bei der Zentralisierung der Raumheizung ist die Optimierung der Heizungsanlage entsprechend den Vorgaben im Antragsformular Fördervoraussetzung. Auch eine Versorgung über „Thermenersatzgeräte“ stellt eine zentrale Versorgung dar.

Die Förderung einer Zentralisierung mit BHKW ist nur dort möglich, wo sich kein Anschluss an ein vorhandenes Nah- oder Fernwärmenetz wirtschaftlich unter Berücksichtigung von Fördergeldern herstellen lässt.

Energiekonzepte für Quartiere

Gefördert werden durch Expertinnen und Experten erstellte Energiekonzepte für Quartiere mit mindestens 10 Gebäuden. In Bestandsquartieren ist eine signifikante Einsparung an fossilem Brennstoff und CO₂-Emissionen unter Berücksichtigung des Ziels der Klimaneutralität nachzuweisen. Bei neu zu errichtenden Quartieren ist die klimaneutrale Versorgung der Gebäude mit Strom und Wärme zu prüfen. Den genauen förderfähigen Leistungsumfang erhalten Sie bei enercity – Abteilung proKlima oder zum Herunterladen unter: www.hannover.de/kwk-programm.

Mieterstrommodelle

Förderfähig sind die Installation und Einrichtung eines geeigneten Zähler- und Abrechnungssystems in bestehenden und neu zu errichtenden Wohn- und Nichtwohngebäuden mit mindestens vier Nutzeinheiten. Der Mieterstrom wird aus BHKW- und Solaranlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Stromversorgung erzeugt. Fördervoraussetzung ist, dass der günstigste Tarif des örtlichen Grundversorgers im Mieterstrom-Arbeitspreis zum Zeitpunkt der Antragsstellung um mindestens 1 ct/kWh (brutto) unterschritten wird und der Mieterstrom-Grundpreis höchstens dem Stromgrundpreis des genannten Tarifs entspricht. Die Preise des Mieterstromtarifs müssen für eine Lieferdauer von zwei Jahren konstant sein.

ALLGEMEINE FÖRDERBESTIMMUNGEN

Was wird gefördert?

Die Landeshauptstadt Hannover fördert die im Förderprogramm „Kraft-Wärme-Kopplung und Mieterstrom“ beschriebenen Maßnahmen. Die Landeshauptstadt Hannover fördert keine Ersatzmaßnahmen.

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Förderfähige Kosten sind per Rechnung zu belegen. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist möglich, soweit das nach deren Bestimmungen zulässig ist. Allerdings darf die Summe aller Förderungen die förderfähigen und nachgewiesenen Kosten nicht überschreiten. Vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellerinnen und Antragstellern wird die Förderung auf Basis der Nettokosten bewilligt.

Wo gilt die Förderung?

Die zu fördernden Maßnahmen müssen im Gebiet der Stadt Hannover durchgeführt werden.

Welche Fristen sind zu beachten?

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die noch nicht beauftragt wurden. Der Förderantrag wird mit den vollständigen Unterlagen bei der Antragsstelle enercity - Abteilung proKlima eingereicht. Für das laufende Kalenderjahr können bis zum 31. Oktober Anträge gestellt werden. Spätestens zwei Jahre nach der Bewilligung sollte die Umsetzung der Maßnahmen per Rechnung nachgewiesen sein.

Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

Die enercity - Abteilung proKlima prüft die Anträge im Auftrag der Landeshauptstadt Hannover. Bezüglich der Wohngebäudeeigenschaften gilt die Definition im Antragsformular. Werden die Voraussetzungen nach dem Förderprogramm „Kraft-Wärme-Kopplung und Mieterstrom“ der Landeshauptstadt Hannover erfüllt, bewilligt die Antragsstelle die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine Haftung der Landeshauptstadt Hannover und Antragsstelle im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen. Aufgrund falscher Angaben erlangte Fördermittel werden zurückgefordert.

Erklärung zum Datenschutz

Die aus den Antrags- und Nachweisunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten werden von enercity im Auftrag der Landeshauptstadt Hannover nach den Vorschriften der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG2018) verarbeitet. Das schließt auch eine Datenweitergabe an die Landeshauptstadt Hannover für Zwecke der Rechnungsprüfung ein. Die erfassten Daten werden in anonymisierter Form von enercity zur Erstellung von Statistiken, zur Weiterentwicklung und Optimierung von Fördermaßnahmen, zu wissenschaftlichen Forschungszwecken und für Veröffentlichungen (Vorträge, Zeitschriftenartikel, wissenschaftliche Artikel, Broschüren) genutzt.

Wie lange läuft das Förderprogramm?

Das Förderprogramm „Kraft-Wärme-Kopplung und Mieterstrom“ der Landeshauptstadt Hannover gilt bis auf Widerruf, längstens jedoch bis zum 31. Oktober des Kalenderjahres.

BEANTRAGUNG DER FÖRDERUNG

Antragstelle: enercity - Abteilung proKlima, Ihmeplatz 2, 30449 Hannover
Telefon: (0511) 430-19 70, Fax: (0511) 430-21 70, www.proklima-hannover.de

Alle Informationen sind unter verfügbar: www.hannover.de/kwk-programm



Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister

Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Klimaschutzleitstelle
Arndtstraße 1
30167 Hannover

Stand Januar 2018

Titelbild: Karl Joaentges